

**Anordnung
über die Behandlung
von bautechnischen Projektierungsunterlagen.**

Vom 30. Januar 1965

§ 1

Projektierungsunterlagen im Sinne dieser Anordnung sind fertige oder in der Herstellung begriffene bautechnische Pläne, Zeichnungen, Skizzen, bautechnische Berechnungen und Aufstellungen unabhängig davon, ob es sich um Originale oder Vervielfältigungen handelt.

§ 2

Die Leiter der Plan- bzw. Investitionsträger haben vor Anfertigung von Projektierungsunterlagen zu entscheiden, welche Projektierungsunterlagen geheimzuhalten sind. Projektierungsunterlagen, die aus politischen oder wirtschaftlichen Interessen oder zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik geheimzuhalten sind oder Staatsgeheimnisse beinhalten, sind als Verschlusssache (VS) einzustufen. Projektierungsunterlagen mit vertraulichem Inhalt, die nicht Verschlusssachencharakter tragen, aber aus Sicherheitsgründen nur bestimmten Mitarbeitern zur Kenntnis gelangen dürfen, sind als Vertrauliche Dienstsache (VD) einzustufen.

§ 3

(1) Alle Projektierungsunterlagen sind von den bautechnischen Projektierungseinrichtungen unter Verwendung der Projekt-Nummer nach einem selbst festzulegenden Modus zu registrieren. Die Registrier-Nummer ist von allen Abteilungen der bautechnischen Projektierungseinrichtung beizubehalten.

(2) Bei Projektierungsunterlagen, die Vertrauliche Dienstsachen sind, kann die Registrierung gleichzeitig als VD-Nachweisführung benutzt werden, wenn aus der Registrierung gemäß Abs. 1 die Ausfertigungsnummern ersichtlich sind.

§ 4

(1) Auf allen Vervielfältigungen (Pausen, Fotokopien u. a.) von Projektierungsunterlagen ist die Registrier-Nummer anzugeben.

(2) Die Herstellung von Vervielfältigungen der Projektierungsunterlagen darf nur in volkseigenen Einrichtungen erfolgen. Werden in Ausnahmefällen private Einrichtungen mit der Vervielfältigung beauftragt, hat der Betriebsdirektor der bautechnischen Projektierungseinrichtung entsprechende Sicherheitsmaßnahmen festzulegen.

§ 5

(1) Wer sich im Besitz von Projektierungsunterlagen befindet, haftet ungeachtet einer Mitverantwortlichkeit Dritter für ihre sichere Unterbringung. Projektierungsunterlagen sind so aufzubewahren, daß eine Einsichtnahme durch Unbefugte ausgeschlossen ist.

(2) Auf dem Reißbrett befindliche Zeichnungen sind nach Arbeitsschluß zu entfernen, wenn aus ihnen wesentliche Zusammenhänge erkennbar sind. Ist das

Entfernen der Zeichnungen mit technischen Schwierigkeiten verbunden, ist der Raum entsprechend abzusichern.

(3) Projektierungsunterlagen, die nicht unmittelbar zur Arbeit benötigt werden, sind unter Verschuß zu nehmen.

(4) Auf den Baustellen sind die Bauleiter für die sichere Unterbringung der Projektierungsunterlagen verantwortlich.

§ 6

(1) Projektierungsunterlagen sind auf dem Postweg nur durch den Zentralen Kurierdienst (ZKD) zu befördern. Bei Verschlusssachen sind die VS-Bestimmungen einzuhalten.

(2) Bei persönlicher Übergabe der Projektierungsunterlagen ist der Empfang zu quittieren.

§ 7

Die Mitführung von Projektierungsunterlagen auf Dienstreisen hat unter Beachtung der geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 8

(1) Nach Abschluß der Projektierungsarbeiten ist ein komplettes Exemplar der Projektierungsunterlagen der Plankammer oder dem Archiv der bautechnischen Projektierungseinrichtung zuzuführen. Die Originalpläne sind in der Plankammer aufzubewahren.

(2) Nach Abschluß der Bauarbeiten sind die im Besitz des Baubetriebes befindlichen Projektierungsunterlagen dem Betriebsarchiv des Baubetriebes zu übergeben.

(3) Projektierungsunterlagen können der Plankammer bzw. dem Betriebsarchiv nur gegen Quittung entnommen werden.

§ 9

(1) Jeder Verlust von Projektierungsunterlagen ist sofort dem Betriebsdirektor schriftlich zu melden. Meldepflichtig ist jeder, der den Verlust bemerkt.

(2) Der Betriebsdirektor hat alle Maßnahmen zur Klärung des Verlustes einzuleiten. Er hat in jedem Fall zu prüfen, ob strafrechtliche oder disziplinarische Maßnahmen gegen den für den Verlust Verantwortlichen einzuleiten sind.

§ 10

Für das Vernichten von Projektierungsunterlagen gelten die vom Ministerium für Bauwesen, Produktionsbereich Industriebau, herausgegebenen Kassationsrichtlinien vom 23. März 1964.*

§ 11

Diese Anordnung gilt mit Ausnahme des § 6 Abs. 1 Satz 1 auch für private Architekten, Ingenieure und Baubetriebe sowie für genossenschaftliche und halbstaatliche Einrichtungen.

* Die Richtlinie ist den Beteiligten direkt zugestellt worden.